

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 47

Helmstedt, den 27.12.2010

63. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

196.	Bekanntmachung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Schöningen	433
197.	Bekanntmachung der 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt	436
198.	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2010 zur Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung (WVVS) vom 17.10.2003	437
199.	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters; Mandatswechsel im Kreistag	438
200.	Bekanntmachung der 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	439
201.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	440
202.	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Schöningen	441
203.	Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen	442
204.	Bekanntmachung der Friedhofsordnung der Gemeinde Büddenstedt	443

205.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Velpke zur Neuregelung der Abwasserbeseitigung für den Bereich der Samtgemeinde Velpke (Abwassersatzung)	453
206.	Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	454
207.	Bekanntmachung der Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 642 im Ortsteil Bad Helmstedt der Stadt Helmstedt	455

B. Nichtamtlicher Teil

196.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten
der Stadt Schöningen**

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Anmerkung:

Die verwendete Sprachform bezieht beide Geschlechter ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird nachfolgend mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

**§ 1
Rechtsstellung**

(1) Vom Rat der Stadt Schöningen wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen.

(2) Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

**§ 2
Tätigkeit**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

(2) Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Absatz 1 genannten Zieles der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat dazu einen Vorschlag vor.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates gesetzt wird.

(2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung über den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Entsprechend ist bei Beschlussvorschlägen für den Verwaltungsausschuss zu verfahren.

(3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeiten zu geben.

(4) Der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

§ 5

Beteiligungsrechte

Der Bürgermeister hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6
Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 25 bis 27 NGO über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Schöningen, den 16. Dezember 2010

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Wunderling-Weilbier

197.

**Bekanntmachung der
11. Verordnung zur Änderung**

der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO Verkehr) vom 03.08.2009 und § 36 Abs. 1 Ziff. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 30.10.2006, jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 17.12.2010 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 12.09.1980 in der Fassung der 10. Änderungsverordnung vom 10.10.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„für eine gefahrene Wegstrecke von 62,50 m

2. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
„zuzüglich 0,10 €
bis 5000 m für jede angefangene Teilstrecke von 62,50 m,
über 5000 m für jede angefangene Teilstrecke von 66,67m“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.02.2011 in Kraft.

Helmstedt, den 17.12.10

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

198.

**Bekanntmachung der
2. Änderungssatzung vom 08.12.2010 zur
Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung (WVVS)
vom 17.10.2003**

In ihrer Sitzung am 8. Dezember 2010 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung (WVV) nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WVV vom 17. Oktober 2003 beschlossen :

A) Der § 2 (2) WVVS erhält nachfolgende Fassung :

**§ 2
Aufgabe
(§ 2 WVG)**

Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder

- (1) (.....).
- (2) Abwasser zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln und einzuleiten (Abwasserbeseitigung). Dem Verband obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 97 (1) NWG in den Samtgemeinden Brome, Grasleben und Velpke.
- (3) (.....).

B) Der § 25 (3) WVVS erhält nachfolgende Fassung :

**§ 25
Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) (.....).
- (2) (.....).
- (3) Der Vorstandsvorsteher lässt den kaufmännischen Abschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die erforderlichen steuerlichen Nachweise von einem Steuer- und Wirtschaftsberater aufstellen, soweit diese Unterlagen nicht verbandsintern aufgestellt werden.
- (4) (.....).
- (5) (.....).

C) In dem Verzeichnis der Mitglieder und Verbandsaufgaben wurden nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen :

- Für den Bereich der Abwasserbeseitigung in den Samtgemeinden Brome und Grasleben wurde der Hinweis „Abwasserbeseitigung gem. § 150 NWG“ durch „Abwasserbeseitigung gem. § 97 Abs. 1 NWG“ ersetzt.
- Für den Bereich der Abwasserbeseitigung im Ortsteil Rhode der Stadt Königslutter a. Elm wurde der Hinweis „Abwasserbeseitigung gem. § 149 Abs. 9 NWG“ durch „Abwasserbeseitigung gem. § 56 Satz 3 WHG“ ersetzt.
- Für den Bereich der Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Velpke wurde der Hinweis „Schmutzwasserbeseitigung gem. § 149 Abs. 9 NWG“ durch „Abwasserbeseitigung gem. § 97 Abs. 1 NWG“ ersetzt.

D) Der § 37 WVVS erhält nachfolgende Fassung :

**§ 37
Inkrafttreten
(§ 58 WVG)**

Diese – die 1. Änderungssatzung vom 23. November 2004 ersetzende – 2. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2010 zur Verbandssatzung vom 17. Oktober 2003 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft. Die Änderung des § 2 (2) der Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Wasserverband Vorsfelde und Umgebung
Der Vorstandsvorsteher
gez. Ludwig

199. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters:
Mandatswechsel im Kreistag

Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der z. Z. gültigen Fassung geht der Sitz des Kreistagsabgeordneten Hans-Jürgen **Schneider**, der auf die Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Helmstedt verzichtet hat, auf die nächste Ersatzperson für den durch Personenwahl gewählten Bewerber Schneider des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Wahlbereich II (Schöningen/Heeseberg/Büddenstedt) über.

Nächste Ersatzperson nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags ist Frau Bärbel **Weihe**, Schöninger Str. 27, 38382 Beierstedt.

Frau Weihe hat das Mandat angenommen. Die Mitgliedschaft der Abgeordneten im Kreistag begann gem. § 31 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) mit der Feststellung des Kreistages gem. § 32 Abs. 2 NLO am 17. Dezember 2010.

Helmstedt, den 17.12.2010

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

gez. Kilian

(Kilian)

ABI-Nr. 47 vom 27.12.2010

200.

Bekanntmachung der

14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41),) sowie des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen in der Fassung vom 13.12.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 51 vom 29.12.2006) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 29.11.1984 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 44 vom 14.12.1984) (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Schöningen vom 14.12.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 53 vom 23.12.2005) wird wie folgt geändert

§ 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse I (Normalreinigung) 2,52 € jährlich je Meter Straßenfront. Die Reinigungsgebühr beträgt in Reinigungsklasse II (Winterdienst) 0,36 € jährlich je Meter Straßenfront.

Artikel II

Diese 14. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Schöningen, den 09.12.2010

Stadt Schöningen

gez. Wunderling-Weilbier
Bürgermeister

(L.S.)

201.

Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

2. Gewerbesteuer	400 v.H.
------------------	----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 56 vom 29.12.1999) außer Kraft.

Schöningen, den 09.12.2010

Stadt Schöningen

gez. Wunderling-Weilbier

Der Bürgermeister

(L.S.)

202.

Bekanntmachung der

Satzung zur Änderung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Schöningen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 bis 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 9 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schöningen wird wie folgt neu gefasst:

Pauschsteuer

§ 9

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|----------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen | 180,00 € |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in sonstigen Fällen | 70,00 € |
| c) Geräte gemäß a) und b), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit | |
| - in Spielhallen | 180,00 € |
| - in sonstigen Fällen | 70,00 € |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 43,00 € |
| e) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in sonstigen Fällen;
für "Kicker-Geräte" und Billardtische in Jugendräumen und
Vereinsheimen wird keine Steuer erhoben. | 25,00 € |
| f) Musikautomaten | 18,00 € |
| g) gewaltverherrlichende Geräte und Automaten (Kriegsspiel-
geräte, Killerautomaten u. ä. Geräte) | 500,00 € |

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Schöningen, den 09.12.2010

Stadt Schöningen

gez. Wunderling-Weilbier
Bürgermeister

(L.S.)

203.

Bekanntmachung der

9. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende 9. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

§ 3 (1) der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen vom 29.11.1984 in der Fassung vom 29.12.2008 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	108,00 Euro
b) für den zweiten Hund	156,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	204,00 Euro
d) für einen und jeden weiteren gefährlichen Hund	510,00 Euro

Artikel II

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Schöningen, den 09.12.2010

Stadt Schöningen

gez. Wunderling-Weilbier
Bürgermeister

(L.S.)

204.

Bekanntmachung der Friedhofsordnung der Gemeinde Büddenstedt

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 14.10.2010 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die kommunalen Friedhöfe in Büddenstedt und Offleben sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung oder Beisetzung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet oder beigesetzt werden, für die ein Wahlgrab nach §§ 12 bzw. 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung oder Beisetzung anderer Verstorbener zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

- (1) Die Friedhöfe sind nur während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsstellen aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - b) während einer Bestattung oder Beisetzung in der Nähe Arbeiten durchzuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - d) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

- (1) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.
- (2) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.
- (3) Wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 der Friedhofsordnung verstößt, kann er von weiteren Dienstleistungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Büddenstedt auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstelle beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde im Zusammenwirken mit dem jeweils beteiligten Bestattungsunternehmen festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6

Die Särge dürfen höchstens 2,05m lang, 0,65m hoch und im Mittelmaß 0,65m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und wieder verfüllen.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.

§ 8

Die Ruhezeit der Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte. Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnenreihengrab unter dem grünen Rasen sind ausgeschlossen.
- (6) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Wahlgräber
 - b) Urnenwahlgräber
 - c) Reihengräber unter dem grünen Rasen
 - d) Urnenreihengräber unter dem grünen Rasen
- (2) Die Grabstätten auf den Friedhöfen haben folgende Ausmaße:
 - a) bei Erdbestattungen:
 - 1) Wahlgrabstellen
Länge 2,10m / Breite 1,00m je Grabstelle eines Wahlgrabes
 - b) bei Urnenbestattungen:
 - 1) Urnenwahlgrabstellen
Friedhof Büddenstedt
Länge 1,20m / Breite 0,60m je Grabstelle eines Urnenwahlgrabes
Friedhof Offleben
Länge 1,00m / Breite 0,60m je Grabstelle eines Urnenwahlgrabes
zwischen den Grabfeldern ist ein Abstand von 0,40m einzuhalten.

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

- (1) Bestehende Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt wurden.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem bestehenden Reihengrab für eine Mindestdauer von 5 Jahren ist möglich. Ein Wiedererwerb ist auch nach Ablauf der Verlängerung weiterhin möglich.

- (2) Reihengräber unter dem grünen Rasen sind Grabstellen, die auf einem Grabfeld erst im Falle des Todes der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung eines Sarges abgegeben werden. Die Särge werden im Abstand von 1,00m beigesetzt. Die Gemeinde errichtet auf diesem Grabfeld eine Stele, an der auf Wunsch der Angehörigen ein Namensschild mit Geburts- und Sterbedatum durch die Gemeinde angebracht wird.

Die Gräber unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit Rasen bedeckt. Grabmale- und Einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Das Ablegen von Blumen und Kränzen hat ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Kreuz zu erfolgen.

- (3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Reihengrab bekanntgegeben.

§ 12

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb besteht nicht. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstelle ist jedoch möglich. Die Mindestverlängerung bei Wahlgräbern beträgt 5 Jahre.
- (3) Wahlgrabstellen werden als ein- oder mehrstellige Einfachgräber vergeben. In jeder Grabstelle eines Wahlgrabes darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 13

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenwahlgräbern
 - b) Urnenreihengräbern unter dem grünen Rasen
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
- (2) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben wurden.
- (3) Urnenwahlgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

- (4) Urnenreihengräber unter dem grünen Rasen sind Grabstellen, die auf einem Grabfeld erst im Falle des Todes der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben werden. Die Beisetzung in Überurnen ist in einem Urnengrab unter dem grünen Rasen nicht gestattet. Die Urnen werden im Abstand von 1,00m (Urnenmitte bis Urnenmitte) beigesetzt. Die Gemeinde errichtet auf diesem Grabfeld eine Stele, an der auf Wunsch der Angehörigen ein Namensschild mit Geburts- und Sterbedatum durch die Gemeinde angebracht wird.

Die Urnengräber unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit Rasen bedeckt. Grabmale und –einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden.

Das Ablegen von Blumen und Kränzen hat ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Kreuz zu erfolgen.

- (5) in Wahlgräbern für Erdbestattungen ist neben der Bestattung der Leichen zusätzlich auch die Beisetzung von einer Urne in jeder Grabstelle eines Wahlgrabes gestattet.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13a

- (1) Die Gemeinde kann bestimmte Grabflächen von der vorübergehenden oder dauerhaften Benutzung ausschließen. Sie ist verpflichtet, der Würde des Ortes entsprechend, ausreichend Grabfelder an geeigneter Stelle für Bestattungen vorzuhalten. Die Festlegung der zu belegenden Grabfelder obliegt dem Verwaltungsausschuss.
- (2) Weitere Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben hiervon unberührt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale
- a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

§ 15

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche,
 - b) auf zwei – oder mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,80 qm Ansichtsfläche.
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,40 qm Ansichtsfläche
 - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche.
- (3) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (4) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (5) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1-4 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 17

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 10 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein.

§ 18

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so entfernt sie die Gemeinde. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 4) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 21

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgräbern und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die / den Verstorbene(n) während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 25

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 26

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Friedhofsordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

§ 27

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 30.09.2003 außer Kraft.

Büddenstedt, den 15.10.2010
Gemeinde Büddenstedt

gez. Frank Neddermeier

Frank Neddermeier
Bürgermeister

ABl-Nr. 47 vom 27.12.2010

205.

Bekanntmachung der SATZUNG

der Samtgemeinde Velpke zur Neuregelung der Abwasserbeseitigung für den Bereich der Samtgemeinde Velpke (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit den §§ 95, 96 und 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pflichtenübertragung nach § 97 (1) NWG

Die Samtgemeinde Velpke überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 97 (1) des Nds. Wassergesetzes mit Wirkung vom 01. Januar 2011 auf den Wasserverband Vorsfelde und Umgebung.

§ 2

Entsorgungsbedingungen

Die Abwasserentsorgung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser, Fäkalschlamm und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes Vorsfelde u. U. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzungen der Samtgemeinde Velpke

über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Velpke (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 19.11.1985, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.03.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 15/2002)

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Velpke (Schmutzwasserabgabensatzung) vom 27.10.1981, in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 09.12.08 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 2/2009)

über die Erhebung von Beiträgen für die Regenwasserbeseitigung der Samtgemeinde Velpke (Regenwasserabgabensatzung) vom 20.10.1981, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.06.92 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 51/1992)

über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 10.06.1986, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.06 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 51/2006)

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Mischwasserbeseitigung (Mischwasserabgabensatzung) vom 10.06.1986, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.12.08 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 2/2009)

Velpke, den 07.12.2010

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindebürgermeister

206.

Bekanntmachung der

15. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Artikel 1

§ 1

§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) der Gemeindebrandmeister	75,00 €
b) der stellv. Gemeindebrandmeister	45,00 €
<i>(bei mehr als einem Stellvertreter wird die Aufwandsentschädigung aufgeteilt)</i>	
c) die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren als Feuerstützpunkt	45,00 €
d) die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	40,00 €
e) die Gemeindesicherheitsbeauftragte	35,00 €
f) der Gemeindejugendwart	25,00 €

- (3) Der Gemeindefunkbeauftragte und der Gefahrgutbeauftragte erhalten pro Funk- bzw. Gefahrgutübung 35,-- € Aufwandsentschädigung. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist jeweils auf 4 Übungen pro Jahr beschränkt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

gez. Winter

207.

Bekanntmachung der

Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 642 im Ortsteil Bad Helmstedt der Stadt Helmstedt

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Helmstedt, Ortsteil Bad Helmstedt, für die Landesstraße 642 bei folgenden Stationen festgesetzt:

Abschnitt 70 - Station 0000

Abschnitt 70 - Station 1400

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Helmstedt, den 27.12.2010
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

ABI-Nr. 47 vom 27.12.2010

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian